

**Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.**

Geschäftsstelle:  
Wittener Str. 87  
44789 Bochum  
www.bpe-online.de  
vorstand@bpe-online.de

BPE Wittener Str. 87 44789 Bochum & die-BPE Greifswalder Straße 4 10405 Berlin

Bitte weiterleiten an  
die Chefin/den Chefarzt der Psychiatrie  
«Klinik\_Name»  
«Ort»

Per Fax: «TelefaxNr»

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
Psychiatrie-Erfahrener e.V.**

Geschäftsstelle:  
Haus der Demokratie  
und Menschenrechte  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin  
Fax: 030-7828947  
www.die-bpe.de  
die-bpe@gmx.de

Berlin/Bochum Freitag, 12. Januar 2018

Sehr geehrte/r Chefin/Chefarzt,

**§ 1901a BGB** zur Patientenverfügung schreibt im ersten Absatz vor (Fett von uns hinzugefügt):  
*(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende **Untersuchungen seines Gesundheitszustands**, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.*

Jede Untersuchung und Diagnose einer tatsächlichen oder vermeintlichen psychischen Krankheit kann also durch eine (in der Regel schriftliche) Patientenverfügung gemäß § 1901a BGB rechtswirksam untersagt werden.

Prof. Andreas Heinz hat diese rechtlichen Umstände anerkannt und bei der Anhörung am 26.4.2017 im Rechtsausschuss des Bundestages gesagt, Zitat Seite 13:

*Wichtig in diesem Rahmen ist aber: Was ist in Situationen, in denen Patienten mit einer Patientenverfügung jegliche psychiatrische Diagnostik ablehnen? Also nicht nur bestimmte Medikamente, sondern jede Diagnostik und auch Psychotherapie? Ich finde, dass die Patienten das Recht haben müssten, nicht in einer psychiatrischen Klinik untergebracht zu werden. [.....]  
Wenn man alles ablehnt, muss man ein Recht haben, nicht in eine psychiatrische Klinik zu kommen.*

(im Wortprotokoll hier vom Bundestag veröffentlicht: <http://tinyurl.com/y7axe6km>)

Prof. Deister bestätigte als Präsident der DGPPN, Zitat: *"Prof. Heinz hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag in seiner Funktion als President Elect der DGPPN für die Fachgesellschaft gesprochen."*

Das von Prof. Andreas Heinz als Recht Geforderte könnte dadurch verwirklicht werden, dass unter den beschriebenen Umständen eine psychiatrische Klinik entsprechend dem § 1901a BGB gesetzeskonform dieses Recht einräumt und diese Klinik bei der Aufnahme und Vorlage einer entsprechenden Patientenverfügung erklärt, dass dieses Haus jederzeit verlassen werden kann bzw. gegebenenfalls, wenn von dem/der Betroffenen gar keine Hilfe nachgefragt wird, die Aufnahme verweigert.

Prof. Deister hat ebenfalls bestätigt, dass die DGPPN die Rechte von Menschen mit psychischen Erkrankungen auf Selbstbestimmung in jeder Hinsicht (Untersuchung, Diagnostik und Behandlung) und in besonderer Weise einfordern wolle.

Da weder die Polizei noch ein Gerichtsvollzieher Sie und Ihr Krankenhaus zwingen können, entgegen dem Gesetz § 1901a BGB Patienten einzusperren und mit Zwang zu behandeln, möchten wir im Internet eine Liste der **"mit PatVerfü gewaltfreien Psychiatrien"** veröffentlichen, deren Chefärzte bzw. Chefärztinnen die folgende Frage mit **Ja** beantwortet haben:

Stimmen Sie der Aussage von Prof. Andreas Heinz zu, welche die rechtliche Lage richtig wiedergibt, so dass alle die psychiatrische Untersuchung, Diagnose und Behandlung ablehnen (dokumentiert in einer vorher niedergelegten Patientenverfügung z.B. vom Typ PatVerfü®: [www.patverfue.de](http://www.patverfue.de)), das Recht in Ihrer Klinik haben, diese jederzeit zu verlassen bzw. gegebenenfalls, wenn gar keine Hilfe nachgefragt wird, gar nicht aufgenommen werden?

Wir bitten bis **18. Februar 2018** um eine hoffentlich positive Antwort mit dem Abschnitt unten.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Seibt und Martin Lindheimer

(Für den Vorstand des Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener) (Für den Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener)

René Talbot und Uwe Pankow

(Für den Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener)

✂-----

**Bitte zurückschicken an:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

**Absender:**

Psychiatrie  
«Klinik\_Name»  
«Ort»

**Oder per Fax: 030-7828 947**

Ja, ich teile die oben genannte Rechtsauffassung, so dass alle die psychiatrische Untersuchung, Diagnose und Behandlung, dokumentiert in einer vorher niedergelegten Patientenverfügung z.B. vom Typ PatVerfü®: [www.patverfue.de](http://www.patverfue.de), ablehnen, in unserer Klinik ab sofort das Recht haben, diese jederzeit zu verlassen bzw. gegebenenfalls, wenn gar keine Hilfe nachgefragt wird, gar nicht aufgenommen werden.

Ja, ich bin damit einverstanden, dass dies im Internet öffentlich gemacht wird.

.....  
Ort

Datum

.....  
Unterschrift